

SOPHIE-ISABELLE HORST

Das Spannungsverhältnis
zwischen Schiedsrichter
und Parteivertreter
in der internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

379

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

379

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Sophie-Isabelle Horst

Das Spannungsverhältnis zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Insbesondere unter den IBA Guidelines on
Party Representation in International Arbitration

Mohr Siebeck

Sophie-Isabelle Horst, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; seit 2014 Promotionsstudium an der Universität Hamburg; derzeit Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-155314-1

ISBN 978-3-16-155185-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck, Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Januar 2016 abgeschlossen. Danach erschienene Fassungen der zitierten institutionellen Schiedsgerichtsordnungen sowie Rechtsprechung und Literatur konnten weitgehend bis Anfang März 2017 berücksichtigt werden.

Herzlich danken möchte ich meinen beiden Doktorvätern Prof. Dr. Peter Mankowski und Prof. Dr. Eckart Brödermann. Sie beide standen mir bereits bei der Themensuche und über die gesamte Promotionszeit stets mit Anregungen, konstruktiver Kritik und Ratschlägen zur Seite.

Prof. Dr. Mankowski weckte bereits während des Schwerpunktstudiums und der studentischen Mitarbeit an seinem Lehrstuhl mein Interesse am internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie an unterschiedlichen rechtskulturellen Ansätzen. Für seine fortwährende und tatkräftige Unterstützung bin ich ihm zutiefst dankbar.

Auch Prof. Dr. Brödermann danke ich für seine anhaltende Unterstützung, die wertvollen Einblicke in die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und besonders für die Unterstützung bei der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Umfrage, die sonst nicht möglich gewesen wäre.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und seinen Direktoren, Prof. Dr. Jürgen Basedow, Prof. Dr. Holger Fleischer und Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, danke ich vielmals für die Aufnahme in diese Schriftenreihe sowie für die Möglichkeit, die außergewöhnliche Bibliothek des Instituts während eines Teils der Bearbeitungszeit zu nutzen. Ich danke schließlich auch der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die großzügige Unterstützung.

Mein ganz besonderer Dank gilt denjenigen, die mich auf privater Seite während der Entstehung dieser Arbeit unterstützt haben. Dies betrifft zunächst meine Schwestern und Freunde, bei denen ich mich insbesondere für die kritische Durchsicht des Manuskripts bedanke.

Unendlich dankbar bin ich aber meinen Eltern, die mich in allem unermüdlich unterstützt haben. Allen voran danke ich meiner Mutter, die mir stets jede erdenkliche Unterstützung hat zukommen lassen und der ich niemals genug werde danken können. Ihr und meinem verstorbenen Vater widme ich dieses Buch von ganzem Herzen.

Hamburg, im März 2017

Sophie-Isabelle Horst

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
<i>§ 1 Einleitung</i>	1
<i>§ 2 Gang der Darstellung</i>	4
Teil I: Schiedsrichter und Parteivertreter im internationalen Schiedsverfahren	7
<i>§ 3 Die Rolle des Schiedsrichters im internationalen Schiedsverfahren</i>	7
<i>§ 4 Die Rolle des Parteivertreters im internationalen Schiedsverfahren</i>	46
<i>§ 5 Ergebnis zu Teil I</i>	74
Teil II: Schiedsrichterliche Offenlegungspflicht und Schiedsrichterablehnung aufgrund des Verhältnisses des Schiedsrichters zu einem Parteivertreter	77
<i>§ 6 Die Pflicht des Schiedsrichters zur Offenlegung seiner Beziehung zu dem Parteivertreter</i>	79
<i>§ 7 Die Ablehnung des Schiedsrichters aufgrund seiner Verbindung zum Parteivertreter</i>	91
<i>§ 8 Ergebnis zu Teil II</i>	159

Teil III: Die Rolle der Parteien bei der Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter	163
§ 9 Die Entscheidungen der ICSID-Schiedsgerichte in den Fällen <i>Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia</i> und <i>The Rompetrol Group v. Romania</i>	164
§ 10 Offenlegungspflichten der Parteien hinsichtlich ihrer Parteivertreter ..	169
§ 11 Zulässigkeit des Wechsels des Parteivertreters nach Konstituierung des Schiedsgerichts	179
§ 12 Ergebnis zu Teil III.....	189
 Teil IV: Vermeidung von Interessenkonflikten und Ausschluss des Parteivertreters nach den <i>IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration</i>	191
§ 13 Die Regulierung der Parteivertretung sowie des Parteivertreterwechsels nach Konstituierung des Schiedsgerichts	192
§ 14 Die Regulierung der Kommunikation der Parteivertreter mit den Schiedsrichtern	253
§ 15 Ergebnis zu Teil IV und Stellungnahme zu den <i>IBA Guidelines on Party Representation</i>	255
 Teil V: Resümee und Ausblick.....	261
 Literaturverzeichnis.....	267
Verzeichnis der zitierten Internetquellen.....	283
Verzeichnis der zitierten internationalen und ausländischen Rechtsprechung	287
Sachregister	295

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII

§ 1 Einleitung	1
----------------------	---

§ 2 Gang der Darstellung.....	4
-------------------------------	---

Teil I: Schiedsrichter und Parteivertreter im internationalen Schiedsverfahren	7
---	----------

§ 3 Die Rolle des Schiedsrichters im internationalen Schiedsverfahren.....	7
--	---

I. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters.....	7
---	---

II. Die Bedeutung der Schiedsrichterauswahl für die Parteien.....	12
---	----

III. Schiedsrichterliche Pflichten und Verhaltensstandards für Schiedsrichter	20
--	----

1. Pflichten des Schiedsrichters und Schiedsrichtervertrag.....	20
---	----

a) Der Schiedsrichtervertrag.....	20
-----------------------------------	----

b) Vertragliche Pflichten des Schiedsrichters	22
---	----

c) Haftung des Schiedsrichters für Pflichtverletzungen	26
--	----

2. Verhaltensstandards für Schiedsrichter	26
---	----

a) Verhaltensstandards für Schiedsrichter nach nationalem Recht.....	27
--	----

b) Anwendbarkeit des nationalen anwaltlichen Berufsrechts auf die schiedsrichterliche Tätigkeit.....	28
---	----

c) Verhaltensstandards in institutionellen Schiedsregeln und -kodizes	30
--	----

aa) <i>AAA/ABA Code of Ethics for Arbitrators in Commercial Disputes</i>	30
--	----

bb) Verhaltenskodizes weiterer Institutionen.....	34
---	----

d) Verhaltenskodizes internationaler Anwaltsorganisationen.....	36
---	----

aa) <i>Die IBA Rules of Ethics for International Arbitrators</i>	36
--	----

bb) <i>Die IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration</i>	38
---	----

(1) Die „General Standards“ der <i>IBA Guidelines on Conflicts of Interest</i>	40
(2) Der Beispielskatalog der <i>IBA Guidelines on Conflicts of Interest</i>	42
§ 4 Die Rolle des Parteivertreters im internationalen Schiedsverfahren	46
I. Die freie Auswahl des Parteivertreters und der Anspruch auf rechtliches Gehör	47
1. Das Recht der Parteien auf freie Auswahl des Parteivertreters	47
2. Die Bedeutung der freien Auswahl des Parteivertreters für das rechtliche Gehör im Schiedsverfahren	53
II. Verhaltensstandards für Parteivertreter	56
1. Nationales Berufsrecht	56
2. Die Debatte um die Notwendigkeit einheitlicher Verhaltensstandards für Parteivertreter	59
3. Internationale Regelwerke	62
a) CCBE-Berufsregeln	62
b) IBA International Principles on Conduct for the Legal Profession	65
c) Turin Principles of Professional Conduct for the Legal Profession	66
d) The Hague Principles on Ethical Standards for Counsel Appearing before International Courts and Tribunals	67
e) IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration	69
aa) Anwendungsbereich	69
bb) Wesentliche Regelungspunkte	70
4. Verhaltensstandards für Parteivertreter in institutionellen Schiedsregeln	71
a) Vereinzelt Regelungen für das Verhalten der Parteivertreter in institutionellen Schiedsgerichtsordnungen	71
b) Annex der LCIA-Schiedsgerichtsordnung 2014	72
§ 5 Ergebnis zu Teil I	74
Teil II: Schiedsrichterliche Offenlegungspflicht und Schiedsrichterablehnung aufgrund des Verhältnisses des Schiedsrichters zu einem Parteivertreter	77
§ 6 Die Pflicht des Schiedsrichters zur Offenlegung seiner Beziehung zu dem Parteivertreter	79

I. Die Offenlegungspflicht des Schiedsrichters gem. § 1036 Abs. 1 ZPO	81
II. Die Beziehungen zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter als Gegenstand der schiedsrichterlichen Offenlegungspflicht	87
§ 7 Die Ablehnung des Schiedsrichters aufgrund seiner Verbindung zum Parteivertreter	
I. Die Schiedsrichterablehnung nach § 1036 Abs. 2 ZPO.....	92
II. Das Verhältnis von Schiedsrichter und Parteivertreter als Ablehnungsgrund	96
1. Kommunikation zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter ohne Beisein der Gegenseite.....	98
a) Kommunikation mit potentiellen parteibenannten Schiedsrichtern	99
aa) Grundsätzliche Zulässigkeit von <i>Pre-Appointment-</i> <i>Interviews</i>	101
bb) Inhalt und Umfang der zulässigen Kommunikation	103
cc) Modalitäten der Vorgespräche	104
b) Erörterungen der Auswahl des vorsitzenden Schiedsrichters mit (potentiellen) beisitzenden Schiedsrichtern.....	107
c) Zulässigkeit der Kommunikation mit potentiellen vorsitzenden Schiedsrichtern oder Einzelschiedsrichtern.....	109
d) Kommunikation während des Verfahrens	110
2. Freundschaft und familiäre Beziehungen zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter.....	112
a) Verwandtschaftliche Beziehungen	113
b) Freundschaft und Bekanntschaft	116
3. Spannungen zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter.....	121
4. Professionelle Beziehungen von Schiedsrichter und Parteivertreter...	124
a) Gemeinsame Mitgliedschaft in Vereinigungen, Teilnahme an Konferenzen und Publikationstätigkeit	126
b) Gemeinsame Schiedsrichtertätigkeit	129
c) Gemeinsames Auftreten als Parteivertreter	130
d) Beratungsverhältnisse zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter	133
e) Sonstige berufliche oder geschäftliche Verbindungen	135
f) Zusammenfassung.....	136
5. Sozietätszugehörigkeit von Schiedsrichter und Parteivertreter.....	137
6. Zugehörigkeit zu derselben <i>barristers' chambers</i>	141
7. Mehrfachbenennung des Schiedsrichters durch den Parteivertreter ...	147
8. Verbindungen von Schiedsrichter und Parteivertreter in <i>social media</i>	153

§ 8 Ergebnis zu Teil II	159
Teil III: Die Rolle der Parteien bei der Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter	163
§ 9 Die Entscheidungen der ICSID-Schiedsgerichte in den Fällen <i>Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia and The Rompetrol Group v. Romania</i>	164
I. Der Fall <i>Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia</i>	164
II. Der Fall <i>The Rompetrol Group v. Romania</i>	167
§ 10 Offenlegungspflichten der Parteien hinsichtlich ihrer Parteivertreter ..	169
I. Die Pflicht der Parteien zur Offenlegung der Identität ihrer Parteivertreter	170
II. Die Pflicht der Parteien zur Offenlegung von zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter bestehenden Beziehungen	172
1. Die Offenlegungspflicht der Parteien nach Art. 13 Abs. 3 S. 1 ICDR-Schiedsregeln	172
2. Die Offenlegungspflicht der Parteien nach General Standard 7 (b) der <i>IBA Guidelines on Conflicts of Interest</i>	173
III. Folgen der Verletzung der Offenlegungspflichten der Parteien	176
1. Der Ausschluss des Parteivertreters als Sanktion für die unterbliebene Offenlegung.....	176
2. Auswirkungen der unterlassenen Offenlegung auf das Ablehnungsrecht	178
§ 11 Zulässigkeit des Wechsels des Parteivertreters nach Konstituierung des Schiedsgerichts	179
I. Grundsätzliche Zulässigkeit des Parteivertreterwechsels	179
II. Einschränkungen des Rechts auf freie Wahl des Parteivertreters nach Konstituierung des Schiedsgerichts	180
1. Einschränkungen auf Basis von Art. 56 Abs. 1 ICSID-Konvention ...	181
2. Einschränkungen aufgrund der Loyalitätspflicht der Parteien	183
3. Einschränkungen aufgrund einer ausdrücklichen Parteivereinbarung	186
§ 12 Ergebnis zu Teil III.....	189

Teil IV: Vermeidung von Interessenkonflikten und Ausschluss des Parteivertreters nach den <i>IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration</i>	191
§ 13 Die Regulierung der Parteivertretung sowie des Parteivertreterwechsels nach Konstituierung des Schiedsgerichts	192
I. Die Pflicht des Parteivertreters zur Anzeige der Mandatsübernahme	193
II. Das Verbot der Mandatsübernahme nach Konstituierung des Schiedsgerichts bei bestehendem Interessenkonflikt	196
III. Der Ausschluss des Parteivertreters nach den <i>IBA Guidelines on Party Representation</i>	198
1. Kompetenz des Schiedsgerichts zum Ausschluss eines Parteivertreters	200
a) Kompetenz des Schiedsgerichts kraft expliziter Parteivereinbarung	201
aa) Vereinbarkeit des Ausschlusses des Parteivertreters mit § 1042 Abs. 2 ZPO	202
(1) Reichweite des § 1042 Abs. 2 ZPO	203
(2) Grammatische Auslegung	204
(3) Historische Auslegung	205
(4) Systematische Auslegung	207
(5) Teleologische Auslegung	207
(6) Zur Zulässigkeit einer teleologischen Reduktion des § 1042 Abs. 2 ZPO	209
(7) Ergebnis	212
bb) Vereinbarkeit mit dem Schiedsverfahrensrecht anderer Rechtsordnungen	213
(1) Vereinbarkeit mit § 594 Abs. 3 öZPO	214
(2) Vereinbarkeit mit Art. 373 Abs. 5 schwZPO	215
(3) Vereinbarkeit mit Section 36 Arbitration Act 1996	217
b) Kompetenz des Schiedsgerichts mangels einer ausdrücklichen Parteivereinbarung	218
aa) Ausschlusskompetenz des Schiedsgerichts auf Basis seiner <i>inherent powers</i>	219
(1) Die <i>inherent powers</i> der internationalen Gerichte und der ICSID-Schiedsgerichte	219
(2) Übertragbarkeit auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	224
bb) Kompetenz des Schiedsgerichts auf Basis seines freien Ermessens bei der Verfahrensführung nach nationalem Recht	228

cc) Die <i>IBA Guidelines on Party Representation</i> als Quelle einer Ausschlusskompetenz des Schiedsgerichts	231
2. Objektive Schiedsfähigkeit des Ausschlusses des Parteivertreters vom Verfahren	231
3. Beurteilungsmaßstab und Voraussetzungen des Ausschlusses des Parteivertreters	235
4. Zusammensetzung des Schiedsgerichts bei der Entscheidung über den Ausschluss des Parteivertreters	239
a) Entscheidung durch das gesamte Schiedsgericht	240
b) Entscheidung durch die übrigen, nicht von dem Interessenkonflikt betroffenen Schiedsrichter	243
c) Entscheidung durch einen Ausschuss der administrierenden Schiedsinstitution	244
5. Verhältnis des Ausschlusses des Parteivertreters und der Ablehnung des Schiedsrichters	245
6. Probleme der Aufhebung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs bei erfolgtem Ausschluss des Parteivertreters	246
a) Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1059 Abs. 2 ZPO	246
b) Versagung der Anerkennung und Vollstreckung nach Art. V UNÜ	248
7. Missbrauchspotential des Parteivertreterausschlusses	249
IV. Sonstige Sanktionsmöglichkeiten der Mandatsübernahme trotz Interessenkonflikts	250
§ 14 Die Regulierung der Kommunikation der Parteivertreter mit den Schiedsrichtern	
I. Umfang der zulässigen Kommunikation	253
II. Möglichkeiten der Sanktion einer unzulässigen Kommunikation	254
§ 15 Ergebnis zu Teil IV und Stellungnahme zu den <i>IBA Guidelines on Party Representation</i>	
	255
Teil V: Resümee und Ausblick	261
Literaturverzeichnis	267
Verzeichnis der zitierten Internetquellen	283
Verzeichnis der zitierten internationalen und ausländischen Rechtsprechung	287
Sachregister	295

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association
ABA	American Bar Association
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A. C.	Appeal Cases
ACICA	Australian Centre for International Commercial Arbitration
A.D.	New York Supreme Court Appellate Division Reports
a.F.	alte Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Am. Rev. Int'l Arb.	The American Review of International Arbitration
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arb. Int.	Arbitration International
Art./Artt.	Artikel
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage/Swiss Arbitration Association
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	BRAK-Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BSB	Bar Standards Board
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cal.	California Reports
Cal. App.	California Appellate Reports
Cal. Ct. App.	California Court of Appeals
Cal. Rptr.	California Reporter
CAM	Camera Arbitrale di Milano/Chamber of Arbitration of Milan
CCBE	Conseil des barreaux européens (Rat der Europäischen Anwaltschaften), ursprünglich Commission Consultative des Barreaux et Associations Nationales des six pays de la C.E.E. (réunie à l'intervention de l'U.I.A.)
CEAC	Chinese European Arbitration Center
CIArb	Chartered Institute of Arbitrators
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
Cir.	Circuit
Co.	Company
Contemp. Asia Arb. J.	Contemporary Asia Arbitration Journal
CPC	Code de procédure civile (Frankreich)
CRCICA	Cairo Regional Center for International Commercial Arbitration
Croat. Arbit. Yearb.	Croatian Arbitration Yearbook
dass.	dasselbe
Del. Ch.	Delaware Court of Chancery
Dep't	Department
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Disp. Res. Int'l	Dispute Resolution International
Disp. Res. J.	Dispute Resolution Journal
Diss.	Dissertation
DIS-SchO	DIS Schiedsgerichtsordnung von 1998
Einf	Einführung

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
FAA	Federal Arbitration Act (9 U.S.C.)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FC	Federal Court (Canada)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement
gem.	gemäß
Geo. J. Legal Ethics	Georgetown Journal of Legal Ethics
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hk	Handkommentar
HKCIAC	Hong Kong International Arbitration Center
HKLRD	The authorised Hong Kong Law Reports and Digest
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IBA	International Bar Association
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
ICC/CCI	International Chamber of Commerce / Chambre de Commerce Internationale
ICC-SchO	ICC Rules of Arbitration
ICDR	International Center for Dispute Resolution
I. C. J. Reports	International Court of Justice Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICSID-Konvention	Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHR	Internationales Handelsrecht
ILA	International Law Association
Int. A. L. R.	International Arbitration Law Review
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (Schweiz)
i.S.d.	im Sinne des/der
ITN	Investment Treaty News
i.V.m.	in Verbindung mit
JAMS	Judicial and Mediation Services (nunmehr: JAMS)
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das Juristische Büro

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (Schweiz)
KTS	Konkurs, Treuhand und Schiedsgerichtswesen (heute: KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht)
LCIA	The London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
lit.	littera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
Loy. U. Chi. Int'l L. Rev.	Loyola University Chicago International Law Review
LSG	Landessozialgericht
M. D. Fla.	Middle District of Florida
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiterem Nachweis/mit weiteren Nachweisen
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NCDF	Nuovo Codice Deontologico Forense (Italien)
no.	number
N.Y. App. Div.	New York Supreme Court, Appellate Division
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OVG	Oberverwaltungsgericht
öZPO	Österreichische Zivilprozessordnung
Pte Ltd.	Private Limited Company
QC	Queen's Counsel
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
Rev. Arb.	Revue de l'arbitrage
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts für Entscheidungen in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz (bei Normen)

SC	Senior Counsel
SCC	Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
schwZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
S.Ct.	Supreme Court
S.D.N.Y.	Southern District of New York
S. D. Tex.	Southern District of Texas
S.E.	South Eastern Reporter
Sec.	Section
SIAC	Singapore International Arbitration Centre
SIAR	Stockholm International Arbitration Review
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
sog.	sogenannt
S.W.	South Western Reporter
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
Ts.	Teilsatz
u.a.	unter anderem/und andernorts
UIA	Union Internationale des Avocats
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UN Doc.	United Nations Document
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
U.S.	United States
U.S.C.	United States Code
v	vor
v.	versus
vgl.	vergleiche
VJ	Vindobona Journal
Vol.	Volume
Vorb	Vorbemerkung
VR China	Volksrepublik China
WIPO	World Intellectual Property Organization
WL	Westlaw
W. L. R.	The Weekly Law Reports
z. B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Für weitere Abkürzungen, insbesondere bezüglich der hier zitierten amerikanischen Rechtsprechung, wird verwiesen auf *Columbia Law Review/Harvard Law Review/University of*

Pennsylvania Law Review/Yale Law Journal, The Bluebook – A Uniform System of Citation, 20. Auflage, Cambridge 2015.

§ 1 Einleitung

„[...] choice of counsel remains only one element of a fair proceeding. An even more fundamental expectation will be that the arbitrator be independent. [...] Such independence would be illusory if one side could appoint a lawyer from the same firm as the arbitrator.“¹

Mit diesem Satz identifiziert *William Park* zwei grundlegende Erwartungen der Parteien in internationalen Schiedsverfahren: Einerseits erwarten sie, dass die Auswahl ihres Parteivertreters akzeptiert wird, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob dieser am Schiedsort als Anwalt zugelassen ist oder nicht. Andererseits erwarten sie, dass ihr Rechtsstreit durch unvoreingenommene Dritte entschieden wird. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter kann jedoch durch die vielfältigen Verflechtungen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten bestehen, in Frage gestellt werden. Vor allem seine Beziehung zu einer Schiedspartei kann den Schiedsrichter schnell befangen erscheinen lassen und seine Ablehnung nach sich ziehen. Ähnlich problematisch können in der eng vernetzten Schiedswelt die Verbindungen sein, die zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter bestehen. So könnten ein Schiedsrichter und der Parteivertreter einer Schiedspartei sich regelmäßig bei Konferenzen begegnen, in der Vergangenheit bereits als Mitschiedsrichter über einen anderen Rechtsstreit entschieden haben oder durch eine Freundschaft verbunden sein.

Trotz der zahlreichen Berührungspunkte, die zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter bestehen können, haben die Beziehungen zwischen diesen Schlüsselfiguren des Schiedsverfahrens erst in den letzten Jahren größere Aufmerksamkeit erfahren. Von zentraler Bedeutung sind diesbezüglich die von der *International Bar Association (IBA)* entwickelten *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*². Die Richtlinien enthalten unter anderem einen Beispielskatalog, der Umstände beschreibt, die vom Schiedsrichter offenzulegen sein und teils seine Ablehnung rechtfertigen können sollen. Bereits in ihrer Ursprungsversion von 2004 führten die *IBA Guidelines on Conflicts of Interest* in jenem Beispielskatalog auch einige problematische Verbindungen eines Schiedsrichters zu einem Parteivertreter auf. Im Rahmen einer

¹ *Park*, 30 *Arb. Int.* (2014), 409, 423.

² *International Bar Association*, *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*, abrufbar unter: <http://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx> (Datum des letzten Abrufs: 11.02.2017). Im Folgenden: *IBA Guidelines on Conflicts of Interest*. Siehe ausführlich zu diesen Richtlinien S. 38 ff.

Überarbeitung der Richtlinien im Jahr 2014 wurden weitere Verknüpfungen aufgenommen, so beispielsweise die Feindschaft zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter.³ Zudem wurde eine Pflicht der Schiedsparteien eingeführt, das Schiedsgericht sowie die jeweils andere Partei über die Identität ihrer Parteivertreter und deren Beziehungen zu den Mitgliedern des Schiedsgerichts aufzuklären.⁴

Die vorliegende Arbeit soll unter anderem mit Rücksicht auf die *IBA Guidelines on Conflicts of Interest* einen umfassenden Überblick darüber bieten, ob und wann die Beziehung eines Schiedsrichters zu einem Parteivertreter als problematisch zu werten ist und sogar die Ablehnung des Schiedsrichters begründen kann.

Das Zitat von *Park* deutet aber auch einen weiteren Aspekt des Spannungsverhältnisses zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter an. Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert und das Verfahren in vollem Gange, kann die Mandatierung eines neuen Parteivertreters, der engere Verbindungen zu einem Schiedsrichter aufweist, zu erheblichen Problemen führen. Beispielhaft hierfür steht der Fall *Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia*⁵. In jenem Fall schloss erstmals ein Schiedsgericht einen Parteivertreter von der weiteren Mitwirkung am Verfahren aus, anstatt die Parteien auf die Ablehnung des Schiedsrichters zu verweisen. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des vorsitzenden Schiedsrichters war aufgrund seiner Beziehung zu einem Parteivertreter in Zweifel gezogen worden, der fast zwei Jahre nach Konstituierung des Schiedsgerichts von der Beklagten mandatiert worden war. Dieser Parteivertreter gehörte derselben *barristers' chambers* an wie der Obmann. Die Beklagte hatte die Beteiligung des neuen Parteivertreters dennoch erst kurz vor der mündlichen Verhandlung offenbart. Mit dem Ausschluss des Parteivertreters wählte das Schiedsgericht einen Weg, der dem üblichen Schutzinstrument zur Wahrung der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, der Schiedsrichterablehnung, diametral gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund gilt es zu hinterfragen, ob ein Parteivertreter von der weiteren Mitwirkung an einem Schiedsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er zu einem Schiedsrichter in einer konflikträchtigen Beziehung steht. Die Brisanz dieses Problems liegt auf der Hand: Wird der gewählte Parteivertreter einer Schiedspartei an der Vertretung im Verfahren gehindert, so wird die Schiedspartei in einem ihrer wesentlichen Rechte eingeschränkt. Ließe man jedoch die freie Auswahl von Parteivertretern auch nach Verfahrensbeginn ohne jegliche Einschränkungen zu, so könnte eine Partei einen unliebsamen Schiedsrichter

³ *IBA Guidelines on Conflicts of Interest*, Art. 3.3.7 der sogenannten *Orange List*.

⁴ *IBA Guidelines on Conflicts of Interest*, General Standard 7 (b).

⁵ *Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia*, 06.05.2008 – ICSID Case No. ARB/05/24, Tribunal's Ruling regarding the participation of David Mildon QC in further stages of the proceedings. Siehe ausführlich zu diesem Fall S. 164 ff.

durch eine gezielte Parteivertreterauswahl einem Interessenkonflikt⁶ aussetzen und seine Ablehnung erzwingen. In jenem Fall wäre die fortdauernde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters, wie *Park* treffend beschreibt, illusorisch.

In der vorliegenden Arbeit soll das Spannungsverhältnis zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Erstens steht dabei die Frage im Mittelpunkt, wann die Verbindung eines Schiedsrichters zu einem Parteivertreter seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bedroht. Zweitens soll aber auch erörtert werden, inwiefern die Schiedsparteien selbst eine Verantwortung dafür tragen, dass Interessenkonflikte zwischen ihren Parteivertretern und den Schiedsrichtern vermieden oder aufgedeckt werden. Ein dritter Problemkreis betrifft die Parteivertreter selbst. Diese werden erstmals von den im Jahr 2013 veröffentlichten *IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration*⁷ in die Pflicht genommen. Die Parteivertreter werden unter anderem angehalten, Mandate abzulehnen, wenn sie zu einem der bereits bestellten Schiedsrichter in einer engen Verbindung stehen. Die Richtlinien sollen sogar den Ausschluss eines Parteivertreters ermöglichen, wenn dieser das Mandat nach Konstituierung des Schiedsgerichts und trotz eines bestehenden Interessenkonflikts übernommen hat. Auch dieser Aspekt der Beziehungen zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter, der maßgeblich durch den *Hrvatska*-Fall geprägt wurde, soll eingehend untersucht werden.

Die im Rahmen dieser Themenkomplexe aufgeworfenen rechtlichen Probleme werden vorrangig aus der Perspektive des deutschen Schiedsverfahrensrechts im Kontext der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit analysiert. Regelmäßig wird auch auf das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (im Folgenden: UNCITRAL-Modellgesetz), auf dem das 10. Buch der deutschen Zivilprozessordnung weitgehend basiert,⁸ sowie auf das österreichische Schiedsverfahrensrecht eingegangen. Darüber hinaus werden das schweizerische und das französische Schiedsverfahrensrecht, der englische Arbitration Act 1996 sowie der US-amerikanische Federal Arbitration Act (FAA)

⁶ Der Begriff des Interessenkonflikts wird im Folgenden in Anlehnung an die Wortwahl der *IBA Guidelines on Conflicts of Interest* verwendet, die mit dem Terminus „conflicts of interest“ Verbindungen beschreiben, die die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit eines Schiedsrichters in Frage stellen können (siehe General Standard 2 dieser Richtlinien). Nicht gemeint sind Interessenkonflikte des Parteivertreters im Verhältnis zu seinen Mandanten, die sich insbesondere aus der Vertretung widerstreitender Interessen ergeben können.

⁷ *International Bar Association, IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration*, abrufbar unter: <http://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx> (Datum des letzten Abrufs: 11.02.2017). Im Folgenden: *IBA Guidelines on Party Representation*.

⁸ Siehe Gesetzentwurf zur Reform des 10. Buches der ZPO, BT-Drs. 13/5274, S.1.

in die Betrachtung mit einbezogen, um einen Überblick über die wichtigsten Ansätze zu schaffen, die von dem UNCITRAL-Modellgesetz abweichen.

Zur Untersuchung der praktischen Bedeutung des Spannungsverhältnisses zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter wurde schließlich eine kurze, nicht repräsentative Umfrage erstellt. Ein Fragebogen, der sich auf die gezielte Parteivertreterauswahl zum Zwecke der Schaffung eines Interessenkonfliktes zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter konzentrierte, wurde mit der Hilfe von Prof. Dr. Brödermann an insgesamt 709 Personen verschickt. Die Ergebnisse der Umfrage, die 54 Beantwortungen⁹ erhielt, werden in den jeweiligen Abschnitten des vierten Teils dargestellt.

§ 2 Gang der Darstellung

Die folgende Untersuchung beginnt in *Teil I* mit einer Darstellung der Rollen, die Schiedsrichter und Parteivertreter in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit spielen. Dabei stehen neben der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters zunächst die Bedeutung der Schiedsrichterauswahl sowie die Pflichten des Schiedsrichters, wie sie sich aus dem Schiedsrichtervertrag, aber auch aus den zahlreichen Verhaltenskodizes für Schiedsrichter ergeben können, im Mittelpunkt. Anschließend wird das Recht der Parteien auf freie Auswahl ihrer Parteivertreter einschließlich seiner Bedeutung für den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dargestellt. Ebenfalls Gegenstand der Betrachtung sind die Verhaltensstandards, die für die Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren gelten. Hier wird insbesondere die Debatte über die Notwendigkeit einheitlicher internationaler Verhaltensregeln geschildert, die angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die Anwendbarkeit des nationalen anwaltlichen Berufsrechts in internationalen Schiedsverfahren aufgeflammt ist. Sodann wird auf die bisherigen Versuche eingegangen, Verhaltensregeln für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Parteivertretern aufzustellen. Ziel des ersten Abschnitts ist einerseits, zu verdeutlichen, dass sowohl die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts als auch das Recht auf freie Auswahl der Parteivertreter von fundamentaler Bedeutung für

⁹ Zu den eingegangenen Beantwortungen: 17 der Teilnehmer gaben an, vorrangig als Schiedsrichter Erfahrungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gesammelt zu haben. 26 Teilnehmer sind vorrangig als Parteivertreter auf diesem Gebiet tätig, weitere acht nehmen beide Rollen regelmäßig ein. Jeweils ein weiterer Teilnehmer gab an, als Schiedsrichter, Parteivertreter und Sekretär eines Schiedsgerichts, als Akademiker und Schiedsrichter sowie als Nutzer, Parteivertreter und Schiedsrichter tätig zu sein. 15 Teilnehmer entstammen dem *common law*-Rechtskreis, 36 dem *civil law*-Rechtskreis. Die übrigen drei Teilnehmer gaben an, in beiden Rechtskreisen verwurzelt zu sein.

die Schiedsparteien sind. Andererseits soll die Untersuchung veranschaulichen, dass die Verhaltensstandards für Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren anders als die Verhaltensstandards für Schiedsrichter bisher kaum Regulierung erfahren haben. Die *IBA Guidelines on Party Representation* betreten in diesem Sinne Neuland.

In *Teil II* folgt zunächst eine Analyse der Offenlegungspflichten des Schiedsrichters insbesondere im Hinblick auf seine Beziehung zu den Parteivertretern der Schiedsparteien. Sodann werden die Grundlagen der Schiedsrichterablehnung erläutert. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Untersuchung liegt auf der Darstellung zahlreicher Fallgruppen, in denen die Ablehnung eines Schiedsrichters aufgrund seiner Verbindung zu einem Parteivertreter in Betracht kommt. Es werden dabei private wie berufliche Verbindungen von Schiedsrichter und Parteivertreter beleuchtet.

Teil III behandelt die Rolle der Parteien bei der Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter. Im Fokus stehen hier die Entscheidungen der ICSID-Schiedsgerichte in den Fällen *Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia* und *The Rompetrol Group v. Romania*. Diese Entscheidungen erörterten erstmals die Offenlegungspflicht der Parteien in Bezug auf ihre Parteivertreter, die womöglich eingeschränkte Freiheit der Parteien bei der Auswahl neuer oder weiterer Parteivertreter nach Konstituierung des Schiedsgerichts sowie den Ausschluss eines zu diesem Zeitpunkt hinzugezogenen Parteivertreters. Gegenstand der Untersuchung ist daher zunächst die Frage, ob die Parteien verpflichtet sind, die Identität ihrer Parteivertreter sowie deren Verhältnis zu den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu offenbaren. Des Weiteren wird untersucht, inwiefern die Schiedsparteien nach Konstituierung des Schiedsgerichts in der Auswahl ihrer Parteivertreter eingeschränkt sind.

Teil IV widmet sich der Untersuchung der *IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration*, soweit sie Interessenkonflikte zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter betreffen. Dabei werden zunächst die Guidelines 4 und 5 betrachtet, die sich mit den Offenlegungspflichten des Parteivertreters sowie mit der Mandatsübernahme nach Konstituierung des Schiedsgerichts beschäftigen. Den Schwerpunkt des Abschnitts bildet die Analyse der Guideline 6, die den Ausschluss eines Parteivertreters vorsieht, der trotz seiner engen Beziehung zu einem bereits bestellten Schiedsrichter mandatiert wurde. Der Ausschluss des Parteivertreters wirft eine Vielzahl von Problemen auf. So ist bereits unklar, ob ein Schiedsgericht zum Ausschluss eines Parteivertreters aufgrund eines Interessenkonflikts befugt sein kann und ob der Ausschluss mit nationalem Recht, insbesondere mit § 1042 Abs. 2 ZPO, vereinbar ist. Zu den weiteren diskutierten Problemen, die der Parteivertreterausschluss nach Guideline 6 aufwirft, zählen unter anderem die objektive Schiedsfähigkeit sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bei seiner Entscheidung über den Ausschluss. Schließlich wird auf die Guidelines 7–8

eingegangen, die sich mit der Kommunikation des Parteivertreters mit den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter Kandidaten beschäftigen. Den Abschluss des vierten Teils bildet eine kritische Stellungnahme zu den *IBA Guidelines on Party Representation*.

Teil I

Schiedsrichter und Parteivertreter im internationalen Schiedsverfahren

§ 3 Die Rolle des Schiedsrichters im internationalen Schiedsverfahren

I. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter ist einer der zentralen Grundsätze in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.¹ Er gehört zu denjenigen fundamentalen Prinzipien, die als Teil einer ungeschriebenen „*magna carta of arbitration*“² internationale Anerkennung finden.

Die Verpflichtung der Schiedsrichter zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kann sich unter anderem aus dem anwendbaren nationalen Zivilprozessrecht, den Schiedsregeln der gewählten Schiedsinstitution sowie aus der Schiedsvereinbarung selbst ergeben.³ Nahezu alle nationalen Schiedsverfahrensrechte unterwerfen die Schiedsrichter einem Erfordernis von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.⁴ Insbesondere das UNCITRAL-Modellgesetz, das bis dato in 73 Staaten umgesetzt wurde⁵, sieht in Art. 12 Abs. 2 S. 1 die Ablehnung eines Schiedsrichters aufgrund nachvollziehbarer Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit vor.⁶ Diese Möglichkeit der Schiedsrichterablehnung ist auch in § 1036 Abs. 2 S. 1 ZPO verankert.⁷

¹ *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter*, Redfern and Hunter on International Arbitration, 6. Aufl. (2015), Rn. 4.75; *McIlwraith/Savage*, International Arbitration and Mediation, 2010, Rn. 5-062; *Born*, International Commercial Arbitration, Bd. 2, 2. Aufl. (2014), S. 1760; *Kurkela/Turunen*, Due Process in International Commercial Arbitration, 2. Aufl. (2010), S. 107.

² *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, 2003, Rn. 5-68 (Hervorhebung im Original).

³ *Born*, International Commercial Arbitration, Bd. 2, 2. Aufl. (2014), S. 1761.

⁴ *Born*, International Commercial Arbitration, Bd. 2, 2. Aufl. (2014), S. 1762; *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, 2003, Rn. 11-5.

⁵ Siehe zum Status der Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes <http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html> (Datum des letzten Abrufs 11.02.2017).

⁶ Art. 12 Abs. 2 S. 1 UNCITRAL-Modellgesetz: „An arbitrator may be challenged only if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence, or if he does not possess qualifications agreed to by the parties.“

⁷ Ausführlich zur Schiedsrichterablehnung nach § 1036 Abs. 2 S. 1 ZPO siehe S. 92 ff.